arvernus capital

EXPLORING BEST OPPORTUNITIES

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen, Art. 10 FINMA Definition «vermögende Privatperson»

Gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4 KAG sowie Art. 6 Abs. 2 KKV gelten als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen sowie Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen,
- beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie,
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie,
- vermögende Privatpersonen *,
- Anlegerinnen und Anleger, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben,
- Anlegerinnen und Anleger, welche mit einer unabhängigen Vermögensverwalterin oder einem unabhängigen Vermögensverwalter einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sofern:

  a. die Vermögensverwalterin oder der Vermögensverwalter als Finanzintermediär dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (GwG) unterstellt ist (Art. 2 Abs. 3 Bst. e GwG);
  b. die Vermögensverwalterin oder der Vermögensverwalter den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation untersteht, die von der Aufsichtsbehörde als Mindeststandards anerkannt sind; und
  c. der Vermögensverwaltungsvertrag den anerkannten Richtlinien einer Branchenorganisation entspricht.

*** FINMA Definition „vermögenden Privatperson“**

12 Als vermögende Privatperson gilt, wer schriftlich bestätigt, direkt oder indirekt über Finanzanlagen von mindestens 2 Millionen Franken netto zu verfügen.

13 Als Finanzanlagen gelten namentlich Bankguthaben (auf Sicht oder auf Zeit), Treuhandvermögen, Effekten (einschliesslich kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte), Derivate im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG), Edelmetalle sowie Lebensversicherungen mit Rückkaufswert.
Nicht als Finanzanlagen gelten namentlich illiquide Effekten, direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen (einschliesslich Guthaben der 2. und 3. Säule).

Arvernus Capital AG Gartenstr. 38 CH-8002 Zürich info@arvernus.ch www.arvernus.ch Tel. +41 (0) 43 443 78 11 Fax +41 (0) 43 443 78 19

14 Die Bestätigung bezüglich der vorhandenen Finanzanlagen muss spätestens im Zeitpunkt des Angebots oder des Vertriebs der kollektiven Kapitalanlage vorliegen.

15 Das Vorhandensein der erforderlichen Finanzanlagen muss vom Werbenden oder Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen überprüft werden, sobald er einen Zweifel hat, feststellt oder wissen müsste, dass die erforderlichen Bedingungen, um als vermögende Privatperson zu gelten, nicht mehr erfüllt sind.

16 Auf eine schriftliche Bestätigung kann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Finanzanlagen bei der Bank oder dem Effektenhändler, welcher zugleich die kollektiven Kapitalanlagen anbietet oder vertreibt, hinterlegt sind.

17 Finanzanlagen, welche von der vermögenden Privatperson indirekt über private Anlagevehikel gehalten werden, können in die Berechnung des erforderlichen Betrages von 2 Millionen Franken netto miteinbezogen werden. In diesem Falle werden diese Anlagevehikel wie vermögende Privatpersonen behandelt.